



**Stadt
Luzern**
Kinder Jugend Familie

Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten in der Stadt Luzern

In Kraft per 1. Januar 2019

Der Stadtrat von Luzern, gestützt auf Art. 13-20 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977, Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 und Art. 5 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote vom 29. März 2012 beschliesst (StB 2 vom 10. Januar 2018):

Inhalt

1	Management	3
1.1	Trägerschaft	3
1.2	Leitung der Kindertagesstätte	3
1.3	Betriebskonzept	3
1.4	Finanzierung	3
2	Pädagogisches Konzept.....	3
3	Personal	4
3.1	Betreuungsschlüssel	4
3.1.1	Anrechnung der Auszubildenden	4
3.1.2	Gewichtung der Plätze	4
3.2	Ausgebildete Betreuungspersonen	5
3.2.1	Weiterer Personalbedarf	5
3.2.2	Weiterbildung	5
3.3	ausgebildete Betreuungspersonen mit ausländischem Diplom	5
3.4	Praktikantinnen und Praktikanten	5
3.5	Strafregisterauszüge	5
4	Räumlichkeiten.....	5
4.1	Baubewilligung	5
4.2	Räume, Grösse und Ausstattung	6
4.3	Aussenräume	6
5	Hygiene und Sicherheit	6

1 Management

1.1 Trägerschaft

Die strategische Leitung stellt sicher, dass die Qualität der Betreuung, Erziehung und Bildung insbesondere hinsichtlich des Kindeswohls gewährleistet ist. Die Trägerschaft überprüft die Qualität und die Konzepte regelmässig, entwickelt diese weiter und leitet bei Bedarf geeignete Massnahmen ein. Die Trägerschaft weist die entsprechenden Kompetenzen aus.

Die Trägerschaft ist rechtlich und organisatorisch definiert.

1.2 Leitung der Kindertagesstätte

Die operative Leitung der Kindertagesstätte

- hat einen anerkannten Abschluss und kann ausreichendes Fachwissen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter ausweisen
- hat mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Betreuung
- verfügt über eine fachspezifische Führungsweiterbildung
- verfügt über einen für die Kinderbetreuung einwandfreien Strafregisterauszug

1.3 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept regelt:

- die Grundlagen wie Trägerschaft, Organisations- und Führungsstruktur
- die Abgrenzung zwischen der strategischen und der operativen Ebene
- die regelmässigen Angebote der Kita
- die Finanzierung und Tarife
- die interne und externe Kommunikationsstruktur
- die systematische Überprüfung der Struktur-, Prozess-, Orientierungs- und Managementqualität

Das Betriebskonzept wird regelmässig geprüft und weiterentwickelt.

1.4 Finanzierung

Die Trägerschaft stellt die wirtschaftliche Grundlage der Kindertagesstätte sicher. Die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse können ausgewiesen werden.

2 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept gibt Auskunft über die pädagogischen Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen für die Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs-, und Erziehungsauftrages. Das pädagogische Konzept liegt schriftlich vor und ist für Eltern, Behörden und Interessierte einsehbar.

Es enthält mindestens Aussagen

- zur Gruppenzusammensetzung und -grösse
- zur Zusammenarbeit mit den Eltern
- zum regelmässigen Tagesablauf und zur Gestaltung von Übergängen

- zur Eingewöhnung von neuen Kindern
- zur Bezugspersonenarbeit
- zur Säuglings- und Kleinstkinderbetreuung
- zu Gesundheit und Bewegung
- zur altersgerechten Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern
- zur Inklusion / Integration
- zur Frühen Förderung
- zur Prävention von physischer und psychischer Gewalt
- zum Verhalten in Krisensituationen und bei Gefährdungen

3 Personal

3.1 Betreuungsschlüssel

Folgender Betreuungsschlüssel kommt bei der unmittelbaren Kinderbetreuung zur Anwendung:

- Bis zu 5 belegten Plätzen muss mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein
- Bei 5.1 bis 10 belegten Plätzen müssen mindestens zwei Betreuungspersonen, davon eine ausgebildete Person, anwesend sein
- Bei 10.1 bis 15 belegten Plätzen müssen mindestens drei Betreuungspersonen, davon zwei ausgebildete, anwesend sein
- Bei 15.1 bis 20 belegten Plätzen müssen mindestens vier Betreuungspersonen, davon zwei ausgebildete, anwesend sein

usw.

3.1.1 Anrechnung der Auszubildenden

Unter folgenden Voraussetzungen können Auszubildende beim Betreuungsschlüssel als ausgebildete Betreuungspersonen angerechnet werden:

- Sofern Auszubildende des Lehrgangs Fachperson Betreuung Kind 18-jährig und im 3. Lehrjahr sind, gleichzeitig eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend ist, können diese zu 50 Prozent als Betreuungspersonen angerechnet werden.
- Sofern Auszubildende die verkürzte Lehre Fachperson Betreuung Kind absolvieren und über 22-jährig sind, gleichzeitig eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend ist, können diese zu 100 Prozent als ausgebildete Betreuungspersonen angerechnet werden.
- Sofern Betreuungspersonen eine Ausbildung auf Tertiärniveau absolvieren und ausreichendes Fachwissen für die Kinderbetreuung und ausreichend Erfahrung in der Betreuung von Kindern ausweisen können, können diese als ausgebildete Betreuungspersonen angerechnet werden.

3.1.2 Gewichtung der Plätze

Die Plätze werden wie folgt gewichtet:

- ein Kind unter 18 Monate beansprucht 1,5 Plätze
- ein Kind zwischen 18 und 36 Monaten beansprucht 1 Platz
- ein Kind zwischen 36 Monate bis zum obligatorischen Kindergartenentritt beansprucht 0,8 Plätze
- Ab dem obligatorischen Kindergartenentritt beansprucht ein Kind 0,5 Plätze

3.2 Ausgebildete Betreuungspersonen

a) Eine ausgebildete Betreuungsperson hat einen anerkannten Abschluss und kann ausreichendes Fachwissen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter ausweisen.

b) Jede Trägerschaft beschäftigt mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson mit einem anerkannten Abschluss auf Tertiärniveau (z. B. HF Kindererziehung, HF Sozialpädagogik). Für 30 belegte Plätze muss eine solche tertiär ausgebildete Betreuungsperson zu 100 Stellenprozenten angestellt sein. Bei weniger oder mehr belegten Plätzen gilt das das prozentuale Verhältnis. Für diese Regelung gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2024.

3.2.1 Weiterer Personalbedarf

Für Leitungsaufgaben, die Begleitung des unausgebildeten Personals und die mittelbaren pädagogischen und nicht-pädagogische Tätigkeiten muss in angemessenem Umfang Zeit eingeplant werden.

3.2.2 Weiterbildung

Das ausgebildete Betreuungspersonal hat sich in angemessenen Umfang, insbesondere in der Kleinkindpädagogik, weiterzubilden.

3.3 Ausgebildete Betreuungspersonen mit ausländischem Diplom

Ausländische Diplome müssen von der zuständigen Behörde anerkannt werden.

3.4 Praktikantinnen und Praktikanten

Praktikantinnen und Praktikanten sind während ihrer Tätigkeit durch eine ausgebildete Betreuungsperson regelmässig anzuleiten.

Die Vorpraktika für eine Berufslehre im Bereich Betreuung dauern maximal ein Jahr.

3.5 Strafregisterauszüge

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte verfügen über einen für die Kinderbetreuung einwandfreien Strafregisterauszug. Der Trägerschaft liegen die Strafregisterauszüge aller Mitarbeitenden vor.

4 Räumlichkeiten

4.1 Baubewilligung

Bei Neueröffnungen ist die Baubewilligung der Gemeinde Stadt Luzern für die Umnutzung in eine Kindertagesstätte vorzulegen.

Die Fachstelle für behindertengerechtes Bauen ist zu konsultieren, ebenso die Beratungsstelle für Unfallverhütung.

4.2 Räume, Grösse und Ausstattung

- Zusätzlich zu den üblichen Nebenräumen (Küche, WC, Personal-WC, Büro- und/oder Gesprächsraum, Stauräume usw.) müssen pro Kind mindestens 5.5 Quadratmeter Spielfläche mit genügend Tageslicht zur Verfügung stehen
- Ruhe- und Rückzugsräume für Kinder und Personal sind vorhanden
- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen der Kinder angepasst, zweckdienlich und kindersicher
- Für eine angemessene Raumakustik ist gesorgt

4.3 Aussenräume

- Spielräume im Freien ums Haus sind vorhanden oder in unmittelbarer Nähe leicht erreichbar (Garten, Terrasse, öffentlicher Spielplatz usw.).

5 Hygiene und Sicherheit

- Der Betrieb wird in allen Tätigkeitsbereichen sauber gehalten und entspricht den gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene. Ein Hygienekonzept ist vorhanden
- Die gesetzlichen Bau- und Brandschutzbestimmungen werden erfüllt
- Bei Neu- und Umbauten werden gesundheitsverträgliche Materialien verwendet
- Es werden die notwendigen Vorkehrungen für die Unfallverhütung der Kinder in den Innen- und Aussenräumen vorgenommen
- Die medizinische Beratung und Versorgung ist gewährleistet
- Es besteht ein Plan über die Vorkehrungen im Notfall (Notfallkonzept)
- Die Kindertagesstätte kann nachweisen, dass die Eltern für ihr Kind die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben
- Die Kindertagesstätte hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen